

Architektenkammer Baden-Württemberg

Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen für Stadtplaner

1. GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

1.11 Europäische Union: Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG

Die Berufsanerkennungsrichtlinie regelt die Bedingungen für den Beruf der Architekten, derzeit aber nicht für den der Stadtplaner. Es ist jedoch Ziel der Architektenkammer Baden-Württemberg, alle in ihr vertretenen Fachrichtungen (Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner) gleich zu behandeln.

Gemäß Artikel 46 der Berufsanerkennungsrichtlinie beträgt für Architekten die Mindestdauer der Ausbildung „entweder vier Studienjahre auf Vollzeitbasis oder sechs Studienjahre, die zumindest drei Jahre Vollzeitstudium an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung umfassen.“ Qualitative Anforderungen an die Ausbildung sind im Artikel 46, Abs.1, Satz 3 ausgeführt. „Die Ausbildung muss durch einen Unterricht auf Hochschulniveau erfolgen, der hauptsächlich auf Architektur ausgerichtet ist, sie muss ferner die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen und den Erwerb der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleisten.“ Detaillierungen werden in den 11 Punkten a – k vorgenommen.

1.12 Land Baden-Württemberg: Architektengesetz in der Fassung vom 28.03.2011

Im Architektengesetz werden die vier Fachrichtungen grundsätzlich gleich behandelt. Für die Stadtplaner wird folgendes formuliert:

- Berufsaufgaben, § 1, Abs. 4: Berufsaufgabe der Stadtplaner ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Stadt- und Raumplanung, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne.
- Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen, § 4, Abs. 2, Nr. 1: Eine mindestens vierjährige Gesamtregelstudienzeit für die Berufsaufgaben der Fachrichtung. § 4 (3): Die Ausbildung zum Stadtplaner setzt ein eigenständiges Studium der Stadtplanung, ein Architekturstudium mit Schwerpunkt Städtebau oder ein anderes dem Studium der Stadtplanung gleichwertiges Studium mit Schwerpunkt Städtebau voraus, das städtebauliches und stadträumliches Entwerfen, städtebaubezogene Gebäudelehre und Stadtbaugeschichte einschließt.
- Übergangsvorschrift: Die Voraussetzung einer mindestens 4-jährigen Gesamtregelstudienzeit nach Art.1 Nr. 5 Buchst. b § 4 Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine entsprechende Ausbildung mit einer kürzeren Regelstudienzeit aufgenommen haben. Das Gesetz trat am 28.10.2010 in Kraft, die Übergangsvorschrift ist nicht befristet.
- Anerkennung der Eintragung in anderen Länderkammern: Wer in einem anderen Bundesland eingetragen war, ist nach § 4 Abs. 9 auch in Baden-Württemberg einzutragen. In mehreren Bundesländern beträgt die erforderliche Ausbildungsdauer für Stadtplaner derzeit nur drei Jahre.

1.2 Empfehlungen

1.21 ISOCARP - International Society of City and Regional Planners

Die internationale Gesellschaft der Stadt- und Regionalplaner hat keine Empfehlungen zu den Ausbildungsvoraussetzungen für Stadtplaner veröffentlicht.

1.22 UIA - Union internationale des Architectes: Charta für die Ausbildung von Architekten 2005

Die UIA Charta ist für Architekten formuliert worden. Sie sieht eine Mindeststudiendauer von fünf Jahren vor, und anerkennt Praxisphasen nicht als Studienphasen. Die Stadtplaner streben vergleichbare Standards an.

1.23 ECTP – European Council of Spatial Planners: Complete Founding Charter

Der europäische Rat der Stadtplaner bündelt die Aktivitäten und Forderungen der Stadtplanungsverbände der Länder der Europäischen Gemeinschaft. Er hat in seiner Gründungscharta von 1985, ergänzt 1995, folgende Ausbildungsanforderungen formuliert:

- Eine Ausbildung auf Universitätsniveau, beinhaltend:
- Eine grundständige Ausbildung von sechs Jahren Dauer, die ein Vollzeitstudium von vier Jahren und eine praktische Ausbildung von zwei Jahren Dauer enthält, oder
- Eine postgraduale Ausbildung von vier Jahren, die ein Vollzeitstudium von zwei Jahren und eine praktische Ausbildung von zwei Jahren Dauer enthält.

1.24 ASAP – Akkreditierungsverbund für Studiengänge von Architektur und Planung: Manuals

Der ASAP hat fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der vier Fachrichtungen formuliert, die in den Akkreditierungsverfahren in Deutschland weitgehend Anwendung finden.

In den Fachlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Stadtplanung, 3. Auflage 2008, werden die folgenden Bezugsebenen der Berufsausübung genannt, auf die die Ausbildung eingehen muss:

- die räumlichen
- die instrumentalen
- die sektoralen und
- die methodischen und Verfahrensebenen

Die Ausbildung müsse daher Elemente der folgenden Fächergruppen beinhalten:

- Grundlagen der Stadt- und Raumplanung, einschließlich fachwissenschaftlicher Grundlagen
- Konzeptionen, Verfahren und Instrumente der Stadt-/Raumplanung
- Methoden der Stadt-/Raumplanung und angrenzender Fachwissenschaften
- Theorien und Modell
- Praxisorientierte Studienprojekte und –arbeiten
- Vertiefende Wahlfächer

Zu Studienstruktur und -dauer werden die gängigen Modelle dargestellt und - nachdem in den Bundesländern unterschiedliche gesetzliche Anforderungen gelten - nicht wertend differenziert. Es wird aber festgehalten, dass mit dem Bolognaprozess größere Durchlässigkeiten ermöglicht wurden und deshalb der Zugang zum Masterstudium in Stadtplanung auch für Absolventen aus anderen Fächern möglich sein kann.

2. DIE STUDIENANGEBOTE IN DEUTSCHLAND

Die Studienangebote in Deutschland für die Berufsaufgaben der Stadtplaner weisen unterschiedliche Ausprägungen auf. Die Bandbreite reicht von reinen Raumplanungsstudiengängen ohne den Anspruch an räumliches Gestalten bis hin zu Architekturstudiengängen mit der Vertiefungsrichtung Städtebau. Daher müssen die Ausbildungswege, in denen nicht ein Master der Stadtplanung auf einen Bachelor der Stadtplanung folgt, einer differenzierten Betrachtung unterzogen werden. Dabei sind die als Studiengang der Architektur mit einer Vertiefung in Städtebau resp. die als Kombination aus Bachelor Architektur und Master Städtebau angelegten Ausbildungswege auf die Einhaltung der Kriterien des Architektengesetzes zu überprüfen, was zur Akzeptanz eines definierten Typs der Ausbildung führen kann, andere Kombinationen sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

3. EMPFEHLUNG EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN

3.1 Ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4, Abs. 2 und 3 Architektengesetz BW für die Berufsaufgaben der Stadtplaner

Ein erfolgreich abgeschlossenes mindestens achtsemestriges Studium auf Vollzeitbasis an einer Universität, Hochschule oder gleichwertigen Lehrinrichtung für die Berufsaufgaben der Fachrichtung.

3.11 Die acht Semester sind in einem (Bachelor-) Studiengang enthalten oder

3.12 Die acht Semester werden durch zwei Studiengänge abgedeckt (Bachelor und Master)

Dabei soll das grundständige Bachelorstudium auf die Berufsaufgaben der Stadtplaner ausgerichtet sein, die im Architektengesetz benannt werden wie folgt:

- die gestaltende,
- technische,
- wirtschaftliche,
- ökologische und
- soziale Stadt- und Raumplanung,
- insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne.

Diese Themen sind in alle in angemessen ausgewogenem Verhältnis zu vermitteln. Unter städtebaulichen Plänen sind notwendig auch Bauleitpläne zu verstehen.

Als erforderliche Bestandteile der Ausbildung werden darüberhinaus die folgenden Komponenten genannt:

- das städtebauliche und stadträumliche Entwerfen,
- die städtebaubezogene Gebäudelehre,
- die Stadtbaugeschichte

Nach Architektengesetz stellt auch ein Architekturstudium mit einer Vertiefung in Städtebau eine hinreichende Eintragungsvoraussetzung dar, sofern die oben genannten Komponenten enthalten sind. Dies wird für die Bachelor-Master-Struktur so interpretiert, dass ein Bachelor in Architektur und ein Master in Städtebau einen vergleichbaren Ausbildungsweg darstellen. Bei einer Kombination von Architektur und Städtebau im Ausbildungsweg muss die Abschlussarbeit ein Thema des Städtebaus/der Stadtplanung umfassen, es muss ein großer städtebaulicher Entwurf mit komplexer Problemstellung bearbeitet sein, und in den einzelnen Modulen sollen Kompetenzen zu den Themen Soziologie, Stadttechnik, Planungsrecht, Stadtökonomie und Planungsmethoden nachgewiesen sein. Dabei ist der Gesamtstudienverlauf zu würdigen. In diesen Fällen sind insgesamt Module mit Bezug zu den Berufsaufgaben der Stadtplaner in einem Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nachzuweisen.

Auch die Zweite Staatsprüfung für den Höheren Dienst in den Fächern Raumordnung, Landesplanung und Städtebau, Stadtbauwesen, Städtebau u.ä. zählt als Vertiefung im Städtebau im Sinne des Architektengesetzes.

In denjenigen Fällen, in denen die Studienbewerber den Bachelorabschluss nicht auch im Studiengang Stadtplanung oder Architektur erworben haben, ist das Nachholen der im Bachelorstudium nicht ausreichend vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse im Einzelfall nachzuweisen.

Insgesamt sind dann (ohne einen Bachelorabschluss in Architektur) Module mit Bezug zu den Berufsaufgaben der Stadtplaner in einem Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten nachzuweisen.

3.1.3 Berufsbegleitende Studiengänge

Für Bachelorstudiengänge ist es wegen der resultierenden Studiendauer eher unwahrscheinlich, aber für Masterstudiengänge werden voraussichtlich zunehmend auch berufsbegleitende Studiengänge angeboten werden – möglich als weiterbildende, aber auch als konsekutive Studiengänge. Entscheidend für die Anerkennung sind die Leistungspunkte, die Studiendauer wird entsprechend länger sein.

3.2. Berufspraktische Tätigkeiten

Ergänzend zum Studium sind als nachfolgende praktische Tätigkeiten der SIP mit zwei Jahren Vollbeschäftigung im Aufgabenbereich des Fachgebietes Stadtplanung unter Anleitung i.d.R. durch einen Stadtplaner gemäß den Vorgaben des Architektengesetzes zu absolvieren.

Bei einer Doppelseintragung für diese Praxiszeit als Architekt/Stadtplaner reicht eine dreijährige Praxiszeit aus, um die Eintragungsvoraussetzung für beide Fachrichtungen zu erreichen.

Auf die Dauer der praktischen Tätigkeit können bis zu 12 Monate angerechnet werden, die nach Abschluss eines ersten und vor Abschluss eines zweiten Studienganges absolviert werden.

3.3 Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4, Abs. 4 Architektengesetz (Kandidaten ohne Hochschulausbildung)

Bewerber, die die Voraussetzungen nach 3.1 nicht erfüllen, besitzen die Berufsbefähigung, wenn sie eine praktische Tätigkeit von mindestens 10 Jahren im Aufgabenbereich des Städtebaus/der Stadtplanung bei einem eingetragenen Stadtplaner oder eine gleichwertige Tätigkeit nachweisen. Auf diese 10 Jahre können in relevanten Themen erfolgreich absolvierte Studienzeiten angerechnet werden. Ausserdem sind gegenüber dem Eintragungsausschuss Kenntnisse nachzuweisen, die einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung nach 3.1 entsprechen.

4. ÜBERSICHT - ZU 3.1

STADTPLANUNG

	A	B	C	D
	Bachelor	Master	Auflagen	Eintragung
1	Ein für die Berufsaufgaben der Stadtplaner qualifizierendes Studium. Vier Jahre Dauer in Vollzeit, Umfang 240 Leistungspunkte	---	---	Regeleintrag
2	Ein für die Berufsaufgaben der Stadtplaner qualifizierendes Studium. Weniger als vier Jahre Dauer in Vollzeit, Umfang mindestens 180 Leistungspunkte	Ein für die Berufsaufgabe der Stadtplaner qualifizierendes Studium. Mindestens ein Jahr Dauer in Vollzeit. Mindestens 60 Leistungspunkte.	---	Regeleintrag
3	Ein Bachelor in Architektur	Ein für die Berufsaufgabe der Stadtplaner qualifizierendes Studium. Mindestens zwei Jahre Dauer in Vollzeit. Mindestens 120 Leistungspunkte	Hoher Anteil an stadtplanungsbezogenen Modulinhalten im Studienplan des Bachelor bzw. zusätzlich erworbene Qualifikationen	Typprüfung definierter Studienwege bzw. Einzelfallprüfung. Eintrag möglich bei mindestens 120 Leistungspunkten für die Berufsaufgaben der Stadtplaner
4	Ein Bachelor in einem dem Stadtplanerstudium gleichwertigen Studium/einer der Stadtplanung verwandten Fachrichtung	Ein für die Berufsaufgaben der Stadtplaner qualifizierendes Studium. Mindestens zwei Jahre Dauer in Vollzeit. Mindestens 120 Leistungspunkte.	Das Nachholen der im Bachelorstudium nicht ausreichend vermittelten Kompetenzen und Kenntnisse ist nachzuweisen.	Einzelfallprüfung. Eintrag möglich bei mindestens 240 Leistungspunkten für die Berufsaufgaben der Stadtplaner

Mit dem Begriff ‚Stadtplaner‘ sind in diesem Papier die weiblichen und die männlichen Vertreter der Berufsrichtung gemeint. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Diese Empfehlungen wurden am 23.11.2017 vom Landesvorstand beschlossen.